

Neues Kapitel aufgeschlagen

Im Mittelpunkt der gestrigen Landtagssitzung stand die über sechseinhalb Stunden dauernde Diskussion über den Bericht der Verfassungskommission. Schliesslich wurden die Anträge der Kommission zur weiteren Bearbeitung mit 23 Stimmen genehmigt. [...] 23 Bestimmungen in der Verfassung sollen nach dem Willen der vor einem Jahr eingesetzten Kommission entweder abgeändert oder gestrichen werden. Darunter befinden sich Artikel, die in der jüngsten Vergangenheit wiederholt zu Diskussionen Anlass gaben – etwa das Notverordnungsrecht, die Ernennung der Staatsbeamten oder die Amtsenthebung eines Regierungsmitgliedes. Im Landtag wurde die von der Kommission vorgelegte Liste um drei auf 26 zu überprüfende Bestimmungen erweitert. Ausserdem soll die Verfassungskommission ein Differenzbereinungsverfahren für Geschäfte vorschlagen, bei denen die obersten Staatsorgane wie Fürst, Regierung und Landtag zusammenwirken müssen. Über die vorgesehenen Änderungsvorschläge soll nach deren Bereinigung ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden. Klar kam im Landtag zum Ausdruck, dass an der sogenannten Mischverfassung, die auf den beiden Souveränen Fürst und Volk basiert, nicht gerüttelt werden soll.

Liechtensteiner Vaterland, 22. November 1996, Seite 1.

[...] Es ist meine feste Überzeugung, dass heute dieser Verfassungskonflikt nur auf der Grundlage des kleinsten gemeinsamen Nenners zu lösen ist. Diesen kleinsten gemeinsamen Nenner sehe ich ausschliesslich darin, dass der von Seiner Durchlaucht dem Landesfürsten mehrmals vorgeschlagenen Variante – im Bericht der Verfassungskommission als Variante 3 aufgeführt – zur Lösung dieses Verfassungskonflikts zugestimmt wird. Diese Variante lautet: „Die heutige Verfassung wird beibehalten und es wird nur das Beamtengesetz derart abgeändert, damit dieses verfassungskonform wird“. Diese Auffassung teilt auch die Verfassungskommission, indem sie in ihrem Bericht unter anderem folgendes ausführt: „Die Verfassungskommission kommt zum Schluss, dass vorwiegend Variante drei diskutiert werden muss. Demgemäss wird nach Auffassung Seiner Durchlaucht des Landesfürsten die Verfassung beibehalten und nur das Beamtengesetz abgeändert, wobei die Unterscheidung zwischen Beamten und Angestellten im Gesetz klar formuliert sein soll.“ [...]

Landtagsprotokolle 1996, Band IV, Bericht der Verfassungskommission, 21. November 1996, Votum Abg. Klaus Wanger, Seite 2323f.

[...] Ich glaube, dass man bei einem Quervergleich der Monarchien in Europa festhalten muss, dass sich die Monarchen einem demokratischen Grundverständnis unterordnen müssen. Es sind nicht alle Monarchen mit den genau gleichen Rechten ausgestattet, dazu sind auch die Verfassungen in zu unterschiedlichen Zeiten entstanden. Mögen sich die Verfassungstexte im einzelnen aber auch noch so stark unterscheiden, so haben sich diese Staaten doch in der Verfassungswirklichkeit, in der tatsächlichen Ausübung der monarchischen Rechte einander sehr stark angenähert. Es gibt eine gewisse Bandbreite, innerhalb der sich Monarchien bewegen müssen, damit sie noch als demokratische Staaten anerkannt werden. Es war bislang unbestritten, dass sich auch Liechtenstein in dieser Bandbreite bewegt. Dies hat der Schweizerische Bundesrat bei der Aushandlung des Zollvertrags 1923 festgestellt, dies hat Liechtenstein mit dem Beitritt zum Europarat dokumentiert, dies hat Liechtenstein mit der Unterzeichnung der Charta von Paris dokumentiert, und wir haben diese Verpflichtung auch auf uns genommen, als wir das EWR-Abkommen unterzeichnet haben. Also ich meine, es gibt eine gewisse Bandbreite für einen demokratischen Rechtsstaat, und diese Bandbreite muss man auch respektieren, wenn man über die Rechte des Monarchen diskutiert. Es geht mir nicht darum, die Rechte des Monarchen radikal abzubauen, aber wir müssen uns darauf verständigen, dass unser Staat zunächst ein demokratischer Staat ist. [...]

Landtagsprotokolle 1996, Band IV, Bericht der Verfassungskommission, 21. November 1996, Votum Abg. Paul Vogt, Seite 2346f.

[...] Beschreiten wir also den Weg der Variante 3 und passen wir das Beamtenrecht an. Diese Verfassung hat sich bewährt, sie bildet auch heute und in der Zukunft eine tragfähige Grundlage für ein konstruktives Zusammenwirken der beiden Souveräne Fürst und Volk. Der Weg, dass eine Verfassungskommission eine Abänderungsvorlage ausarbeitet, die dann dem Landtag vorgelegt und anschliessend dem Volk zur Entscheidung unterbreitet wird, ohne vorher das Einvernehmen mit S.D. dem Landesfürsten gesucht zu haben, erachte ich nicht als empfehlenswert. [...]

Landtagsprotokolle 1996, Band IV, Bericht der Verfassungskommission, 21. November 1996, Votum Abg. Oswald Kranz, Seite 2357.

[...] In Übereinstimmung mit dem Auftrag vom 14. September 1995 ersucht die Kommission den Landtag, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen und die in Anhang I zur Überarbeitung vorgeschlagenen Abänderungen und deren Zielrichtung zu überprüfen und festzulegen.